

zu § 5 VII Die Kapitalverkehrs- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 56 ff. EGV)

## Schema 11

### Die Kapitalverkehrsfreiheit

#### I. Schutzbereich

- *unbegrenzter räumlicher Schutzbereich* (vgl. Art. 56 I EGV); Grundfreiheitsträger auch Personen aus Drittstaaten.
- Abgrenzung zu den anderen GF schwierig und UMSTR.

##### 1) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ **Gemeinschaftsbezug**)

##### 2) **Kapitalverkehr**

- Übertragung von Geld- oder Sachkapital
  - Auslegung des Begriffs "Kapital" insbes. anhand der umfangreichen aber nicht abschließenden Aufzählung in Anhang I zu **RL 88/361/EWG (Kapitalverkehrsrichtlinie)**
  - auch von Darlehen und Kreditsicherheiten
  - auch von handelbaren Rechten zur Emission von Schadstoffen
- Zum Zweck der Kapitalanlage
  - hier Abgrenzung zur ZVF (Zweck der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung)

##### 3) **Geschützte Verhaltensweisen** (vgl. Anhang I RL 88/361)

- Alle für die Durchführung des Kapitalverkehrs erforderlichen Geschäfte
- Maßnahmen zur Vorbereitung des Kapitalverkehrs
  - auch Zugang zu allen Finanzverfahren auf dem betr. Markt
- Auflösung der Kapitalanlage und Neuanlage oder Repatriierung des Erlöses

#### II. Beeinträchtigungen

##### 1) **Diskriminierungen**

##### 2) **Unterschiedslose Beschränkungen**

- Weiter Begriff der Beschränkung in **analoger Anwendung der Dassonville-Formel** des EuGH (Rs. 8/74): Jede Maßnahme, die geeignet ist, den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern
- Korrigierende Einschränkung des Begriffs durch **analoge Anwendung der Keck-Formel** des EuGH (Verb. Rs. C-267, C-268/91 - *nur produktbezogene, nicht vertriebsbezogene Regelungen*) UMSTR.

### III. Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch Schranken

- beachte vorrangig die *weitgehende Harmonisierung* des Kapitalverkehrsrechts *durch Sekundärrecht zur Schaffung eines europäischen Finanzraumes*<sup>1</sup>

#### 1) Rechtfertigung durch die Schrankenregelungen im EGV

- a) Schranken des Art. 58 EGV
  - erlauben keine willkür. Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung (Art. 58 III)
  - aa) Art. 58 I lit. a EGV (steuerrechtliche Ungleichbehandlung)
  - bb) Art. 58 I lit. b EGV
    - α) Maßnahmen gegen Umgehung innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften
    - β) *Meldeverfahren* für den Kapitalverkehr (→ keine Genehmigungspflicht!)
    - γ) Maßnahmen *aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit*
  - cc) Art. 58 II EGV (Konvergenz mit der NLF)
    - KVF kann auch durch zulässige Beschränkungen der NLF eingeschränkt werden
- b) Schranke des Protokolls betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark
  - erlaubt Einschränkung des Erwerbs von Zweitwohnungen in Dänemark
- c) Schranken speziell für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten
  - aa) Art. 57 EGV (Allgemeine Ausnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten)
  - bb) Art. 59 EGV (Kurzfristige Maßnahmen zum Schutz gegen Störungen der WWU)
  - cc) Art. 60 EGV (Embargomaßnahmen aufgrund von GASP-Aktionen)

#### 2) Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Kapitalverkehrsfreiheit

- a) Anwendbarkeit der immanenten Schranken: nur bei unterschiedslos geltenden Maßnahmen
- b) Voraussetzungen der immanenten Schranken: Verfolgung nicht-wirtschaftlicher *zwingender öffentlicher Interessen*
- c) Beachtung der Schranken-Schranken

**Vertiefungshinweis:** Siehe zur Kapitalverkehrsfreiheit auch das Schema von *Calliess*, Vorlesung Europarecht II (SS 2004), <http://wwwuser.gwdg.de/~ujvt/europa/lehre/calliess/Kapital-undZahlungsverkehr.pdf>.

(Datei: Schema 11 (EU-Grundlehrgang))

<sup>1</sup> Ausführliche Übersicht bei *Sedlaczek*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, 2003, Art. 56 Rdnr. 28 ff.